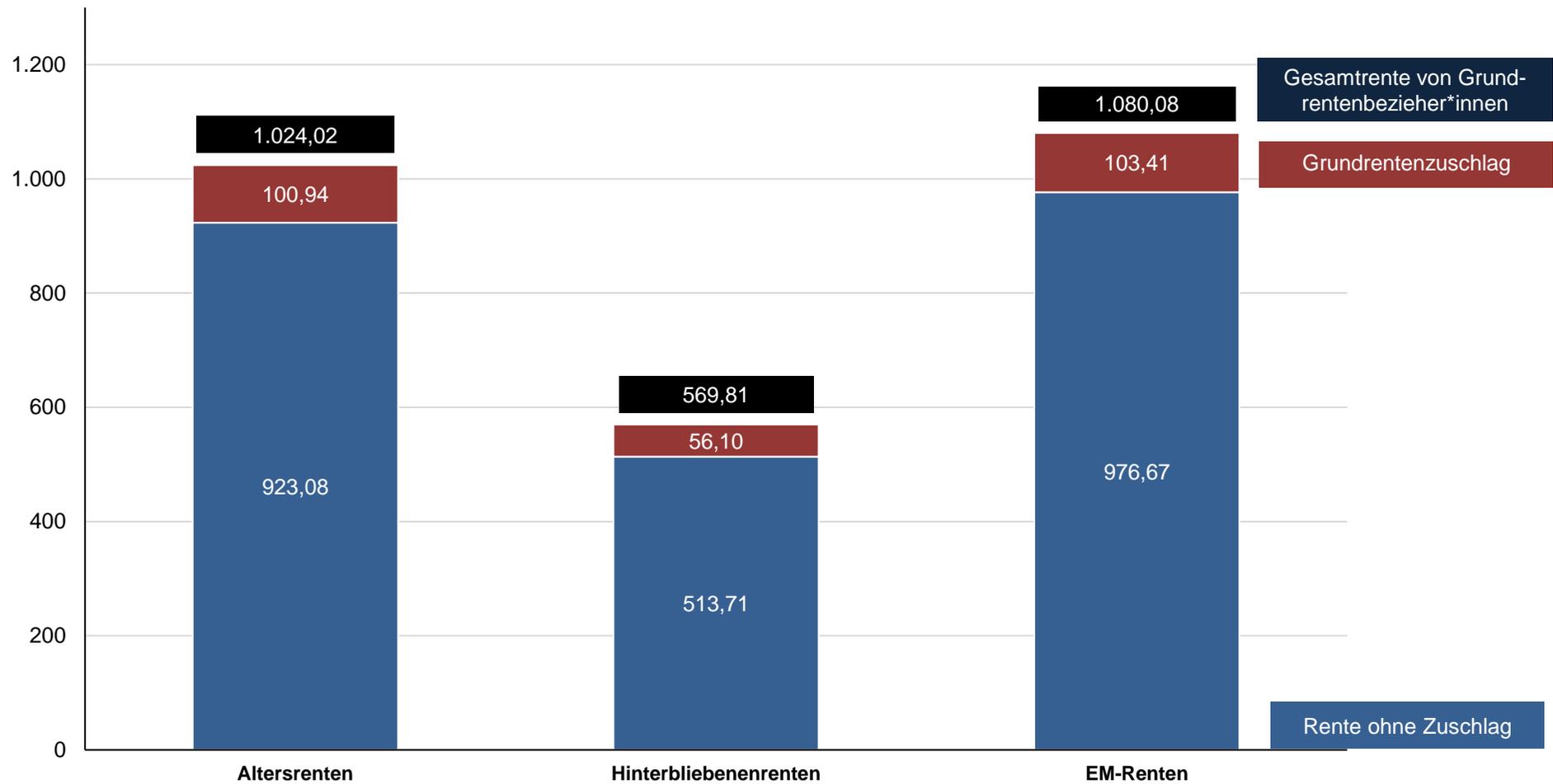


■ Grundrentenzuschläge im Rentenbestand 2024

Durchschnittliche Zahlbeträge in Euro/Monat, Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2025): Statistikportal, eigene Berechnungen

Grundrentenzuschläge 2024

Unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. weiter unten) haben Rentner*innen, die trotz einer langen Versicherungszeit nur eine geringe Rente erhalten, Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag. Ziel dieser Rentenaufstockung ist es, die Lebensleistung von jenen Geringverdiener*innen anzuerkennen, die trotz langjähriger Beitragszahlungen mit einer Rente leben müssen, die kaum höher ist als das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass im Rentenbestand 2024 rund 1,3 Mio. Grundrentenzuschläge gezahlt wurden und dass es sich dabei weitüberwiegend um Altersrenten handelt (vgl. Abbildung VIII.48a). Dies entspricht einem Anteil von % aller Altersrenten.

Die Aufstockungsbeträge liegen im Schnitt bei den

- Altersrenten bei gut 100 Euro,
- Hinterbliebenenrenten bei gut 56 Euro,
- Erwerbsminderungsrenten bei gut 103 Euro.

Die Aufstockung durch die Zuschläge führt bei den Bezieher*innen von Alters- wie von Erwerbsminderungsrenten zu einer monatlichen Gesamrente (1.024 Euro bzw. 1.080 Euro), die das Grundsicherungsniveau für Alleinstehende (Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft) übersteigt. Insofern wird das Ziel der Einführung der Grundrentenzuschläge erreicht.

Allerdings handelt es sich sowohl bei den ausgewiesenen Grundrentenzuschlägen als auch beim Grundsicherungsniveau um Durchschnittswerte. Je nach Fallkonstellation kann es zu höheren Beträgen kommen, allerdings auch zu Zuschlägen von nur wenigen Euros. Und das Niveau der Grundsicherung weist regional wegen der abweichenden Kosten der Unterkunft erhebliche Unterschiede auf,

Die Grundrente (vgl. zu den Details und zur Bewertung AbbVIII.48a)

Die 2021 eingeführte Grundrente ist keine pauschale Basis- oder Mindestrente für alle. Es handelt sich um einen individuellen Zuschlag auf die Rentenansprüche von langjährig versicherten Geringverdiener*innen. Voraussetzung ist eine Versicherungszeit (Grundrentenzeit) von mindestens 33 Jahren. Der Zuschlag bezieht sich auf jene Jahre (Grundrentenbewertungszeiten), in denen der Verdienst in einer Spannweite zwischen 30 % und 80 % des Durchschnittsverdienstes gelegen hat. Allerdings werden eigene Einkommen und auch die (Ehe)Partnereinkommen angerechnet, wenn eine Obergrenze überschritten wird. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion der Leistungsempfänger*innen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, Statistikportal.

Bei den durchschnittlichen Grundrentenbeträgen handelt es sich um Bruttobeträge, die durch Beiträge, die die Versicherten zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung entrichten müssen, noch gekürzt werden.

Stand der Bearbeitung: 06.08.2025